

TEXT (TEIL B)

1. NUTZUNGEN GEM. § 9 (1) 1 BauGB, § 1 (6) BauNVO

IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NUTZUNGEN GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN UNZULÄSSIG.

2. FIRSHÖHEN GEM. § 9 (1) 1 BauGB

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE FIRSHÖHE BETRÄGT 9,50 m ÜBER DER HÖHE DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENNEAU.

3. ANZAHL DER WOHNUNGEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN BETRÄGT 2, SOFERN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN KEINE ANDERE ANZAHL FESTGESETZT WURDE.

4. STELLPLÄTZE UND ANPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) 4 u. 25a BauGB

DIE ANORDNUNG VON STELLPLATZANLAGEN MIT MEHR ALS DREI STELLPLÄTZEN IST NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE SOWIE IN DER FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE ZULÄSSIG. INNERHALB DER STELLPLATZANLAGE IST JE 4 STELLPLÄTZE EIN HEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. UM JEDEN BAUM IST EINE VEGETATIONSFÄHIGE FLÄCHE VON 9 qm HERZUSTELLEN.

5. VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) SIND DIE ERRICHTUNG BAULICHER ANLAGEN JEGLICHER ART SOWIE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN MIT EINER HÖHE VON MEHR ALS 0,70 m ÜBER DER HÖHE DER FAHRBAHN DES ZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTS UNZULÄSSIG.

6. DACHNEIGUNG GEM. § 9 (4) BauGB, § 92 LBO

DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG WIRD MIT 30 - 45 GRAD FESTGESETZT. NEBENGEBÄUDE UND GARAGEN SIND AUCH MIT FLACHDÄCHERN ZULÄSSIG.

7. SOCKELHÖHEN GEM. § 9 (4) BauGB, § 92 LBO

DIE SOCKELHÖHE DARF MAX. 0,50 m ÜBER GELÄNDE BETRAGEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

-  **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,25** GRUNDFLÄCHENZAHL
- FH** HÖCHSTZULÄSSIGE FIRSHÖHE
- WE** MAX. ZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

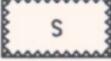
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 2 BauGB

- ED** EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
-  BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE GEM. § 9 (1) 4 BauGB

-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND GEM. § 9 (1) 10 BauGB

-  FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / S = SICHTFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN GEM. § 9 (1) 11 BauGB

-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- V** VERKEHRSBERUHGTER BEREICH

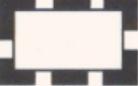
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE GEM. § 9 (1) 21 BauGB

-  GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEM. § 9 (1) 22 BAUGB

- M** MÜLLGEFÄSSSTANDORT

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 (7) BauGB

-  BEMASSUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

-  VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  KÖNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- $\frac{14}{28}$ FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
-  VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
-  KÖNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
-  VERSORGNUNGSLIETUNG ELEKTRIZITÄT, UNTERIRDISCHE LIETUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB HAT IN FORM EINER INFORMATIONSVERANSTALTUNG AM 04.07.1994 STATTFGEFUNDEN. ES WURDE GELEGENHEIT ZUR ERÖRTERUNG UND ÄUSSERUNG GEBEBEN.

TRITTAU, 2 4. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(dops)

2. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.05.1995/28.11.1995/26.02.1998 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

TRITTAU, 2 4. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 11.07.1995 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

TRITTAU, 2 4. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.07.1995 BIS ZUM 28.08.1995 JEWEILS AM MO., DI., DO., UND FR. VON 9.00 BIS 12.00 UHR UND DI. VON 15.30 BIS 18.30 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 18.07.1995 IM STORMÄRNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

TRITTAU, 2 4. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 10.04.1996 BIS 26.04.1996 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 9.00 BIS 12.00 UHR UND DI VON 15.30 BIS 18.30 UHR NACH § 3 (3) BauGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 02.04.1996 IM STORMÄRNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANTT GEMACHT.

TRITTAU, 2 4. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

6. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERNEUT GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SO-
SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.03.1998 BIS 14.04.1998 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR.
VON 8.30 BIS 12.30 UHR, DI VON 14.30 BIS 18.30 UHR UND DO. VON 14.30 BIS 16.00 ERNEUT ÖFFENTLICH AUS-
GELEGEN. DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGE-
BRACHT WERDEN KONNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER
AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN
KÖNNEN, AM 17.03.1998 IM STORMARNER TAGEBLATT ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

TRITTAU, 24. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

7. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 05.12.2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTE-
BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

BAD OLDESLOE, 24. April 2001



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER
ÖFFENTLICHER BELANGE AM 28.11.1995/13.06.1996/02.07.1998 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

TRITTAU, 24. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM
TEXT (TEIL B), AM 28.11.1995/13.06.1996/26.02.1998/12.10.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜN-
DUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

TRITTAU, 24. 11. 00



BÜRGERMEISTER
(Schop)

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 (1) HALBSATZ 2 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 27.08.2001, AZ. 52/0-62.082 (12-4) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTS-
VORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

TRITTAU, 08. 10. 01



BÜRGERMEISTER
(Schop)

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD
HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNT ZU MACHEN.

TRITTAU, 08. 10. 01



BÜRGERMEISTER
(Schop)

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF
DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUS-
KUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.10.2001 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG
IST AUF DIE GELTENDMACHUNG VON DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON
MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT
UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRK-
UNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST AM 10.10.2001 IN KRAFT GETRETEN.

TRITTAU, 25. 10. 01



BÜRGERMEISTER
(Schop)

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.11.1995/13.06.1996/26.02.1998/12.10.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 4. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET:

NÖRDLICH MÜHLENWEG, ÖSTLICH AMSELWEG

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

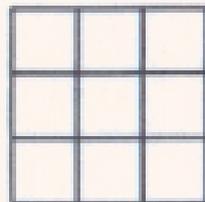
GEMEINDE TRITTAU

KREIS STORMARN

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

4. ÄNDERUNG

MASSTAB 1 : 1.000



PLANSTAND: 2 .SATZUNGS AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: CA

PLANVERFASSER:

PLANLABOR

ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - LANDSCHAFT

DIPL. ING. DETLEV STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT

ST. JÖRGEN-RING 34 23564 L Ö B E C K
TEL. 0451 - 55 0 95 FAX 55 0 96